

08.11.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das gemeinschaftliche Rahmen-
programm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung
(1990-1994)

Punkt 34 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 14 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Falls eine Erhöhung des Gesamtbetrages für 'Energie' nicht erreicht werden kann, ist die Verstärkung des Teilbereiches 'Erneuerbare Energien und Energieeinsparung' zu Lasten der Fusionsforschung anzustreben.

Begründung:

Eine Erhöhung der Mittel für den Aktionsbereich 5 'Energie' ist schon deshalb gerechtfertigt, weil gegenüber dem Rahmenprogramm 1987 bis 1991 der Bereich 'Strahlenschutz' aus dem früheren Aktionsbereich 'Lebensqualität' hierher übernommen werden soll. Auch die Binnenverteilung muß aber in Betracht genommen werden. Die Kommission will nur 15 bis 20 % der Gesamtmittel für nichtnukleare Energien ausgeben und 55 bis 60 % für die Fortsetzung der Fusionsforschung. Hier sollte ein angemesseneres Verhältnis hergestellt werden.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989